

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2012/10

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 13 Finanzen

Datum: 12.01.2012

Bearb.: Herr Siebert / Herr Haas

Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Magistrat

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Abzeichnungslauf:

Zentrale Dienste (Fachbereichsleiter)

Betreff:

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss:

Beschlussvorschlag Magistrat

Der Magistrat beschließt, den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Hungen zur Kenntnis zu nehmen und ihn gem. § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, gem. § 114 HGO über die vom Rechnungsprüfungsamt für das Haushaltsjahr 2006 geprüfte Jahresrechnung zu beschließen und dem Magistrat Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 114 HGO über die vom Rechnungsprüfungsamt für das Haushaltsjahr 2006 geprüfte Jahresrechnung und erteilt dem Magistrat Entlastung.

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt Gießen hat mit Schreiben vom 09.01.2012 den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 übersandt. Bei der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben, die einer Entlastung des Magistrats entgegenstehen.

Nach § 113 HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Rechnung mit dem Schlussbericht des

Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 114 HGO über die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrates. Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Externe Anlagen:

Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2008

Wengorsch, Bürgermeister